

19.05.2020

Gesetzentwurf

**der Fraktion der CDU
der Fraktion der SPD und
der Fraktion der FDP**

Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020

A Problem

Die Corona-Pandemie wirkt sich auch auf die im Herbst 2020 anstehenden allgemeinen Kommunalwahlen und die gleichzeitige Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr aus. Besonderheiten ergeben sich in mehrfacher Hinsicht:

Die Wahlvorschlagsträger - Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber - werden bei der Vorbereitung ihrer Wahlteilnahme durch die seit März 2020 geltenden Kontaktbeschränkungen tangiert. Obwohl Versammlungen zur Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern zu keiner Zeit rechtlich untersagt waren, lassen sich in der Praxis Auswirkungen der Kontaktbeschränkungen auf die Durchführung von Aufstellungsversammlungen und die daran anknüpfende Sammlung von Unterstützungsunterschriften nicht ausschließen. Unterstützungsunterschriften sind von kleineren Parteien und Wählergruppen mit Einreichung des Wahlvorschlags beizubringen, wenn sie bisher nicht in kommunalen Vertretungen oder Parlamenten vertreten waren.

Die Gewinnung einer ausreichenden Zahl von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern dürfte entweder wegen eines weiterhin bestehenden Ansteckungsrisikos oder wegen in den Herbst verschobener Urlaubszeiten und der Teilnahme an gesellschaftlichen, kirchlichen oder kulturellen Veranstaltungen, die in die Herbstmonate verlegt werden mussten, deutlich erschwert werden. Zudem könnten sich Corona-bedingte Mehrbelastungen für Wahlvorstände im Urnenwahlraum oder bei der Ermittlung der Briefwahlresultate ergeben.

Sollte die Corona-Pandemie sich bis zum Herbst nicht de facto erledigt haben, wird die Anzahl verfügbarer Urnenwahlräume erheblich abnehmen. Insbesondere Altenheime, -tagesstätten und Kindergärten dürften dann nicht mehr zur Verfügung stehen, so dass in manchen Kommunen bis zu 30 % der bisherigen Wahlräume fehlen würden. Hat sich die Pandemie hingegen bis zum Wahltag erledigt, könnte die Vielzahl nachzuholender Veranstaltungen dazu führen, dass Räumlichkeiten blockiert sind.

B Lösung

Für die Kommunalwahlen 2020 wird durch Übergangsvorschriften zum Kommunalwahlgesetz einmalig als letzter Tag (Stichtag) für die Einreichung von Wahlvorschlägen der 48. anstelle des 59. Tages vor der Wahl bestimmt, so dass den Wahlvorschlagsträgern für die Vorbereitung ihrer Wahlteilnahme elf Tage mehr zur Verfügung stehen. In der Folge müssen auch die damit zusammenhängenden Stichtage für die Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen, für die Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen, für Beschwerdeentscheidungen des Landeswahlausschusses und der Wahlausschüsse der Kreise und für die Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge wie in der Vergangenheit näher an den Wahltag verlegt werden.

Zudem wird die Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften auf jeweils 60 % der ansonsten vorgesehenen Anzahl abgesenkt, um die Chancengleichheit für insoweit betroffene Wahlvorschlagsträger auch unter den Bedingungen der Corona-Pandemie zu wahren.

Die Obergrenze für die Einteilung von Stimmbezirken wird von 2.500 auf 5.000 Einwohner verdoppelt, so dass die Gemeinden die Option erhalten, die Anzahl der benötigten Urnenwahlvorstände und -wahlräume bei Bedarf deutlich zu reduzieren. Wegen eines bei andauernder Corona-Pandemie zu erwartenden signifikant höheren Briefwähleranteils würden weniger Urnenwahlräume voraussichtlich nicht zu einem Wählerandrang bei der Urnenwahl führen, der dem Infektionsschutz zuwiderliefe. Gegebenenfalls kann der Zutritt zu den Wahlräumen reguliert werden und in den Wahlräumen können angemessene Schutzmaßnahmen getroffen werden (Sicherstellung von Mindestabständen von 1,5 Metern, Glastrennwände zwischen Wahlvorstand und Wählerinnen und Wählern, Stimmzettelkennzeichnung mit eigenem Schreibzeug, regelmäßige Desinfektion von Oberflächen etc.).

Im Sinne eines flexiblen Einsatzes der Mitglieder von Urnen- und Briefwahlvorständen bei den durch besondere Umstände geprägten Kommunalwahlen 2020 soll die Höchstzahl der Beisitzerinnen oder Beisitzer von sechs auf acht heraufgesetzt werden, so dass ein Wahlvorstand aus mindestens fünf und maximal zehn Personen bestehen kann (Vorsitzende oder Vorsitzender, Stellvertreterin oder Stellvertreter, drei bis acht Beisitzerinnen oder Beisitzer). Vom Verhüllungsverbot für die Mitglieder von Wahlorganen werden bei fortbestehendem Infektionsrisiko Mund-Nase-Bedeckungen ausgenommen.

C Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Rechtszustands ohne Berücksichtigung der Belange von kleineren Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern insbesondere bei der Sammlung von Unterstützungsunterschriften sowie der Kommunen bei der Besetzung der Wahlvorstände und bei der Bereitstellung von Wahlräumen.

D Kosten

Durch den Gesetzentwurf werden keine zusätzlichen Kosten verursacht.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium des Innern. Beteiligt ist das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz entfaltet keine Auswirkungen, die eine geschlechterdifferenzierte Betrachtung erforderlich machen würden.

I Befristung

Das Gesetz enthält ausschließlich Übergangsregelungen für die Kommunalwahlen 2020 und soll daher am 31.12.2020 wieder außer Kraft treten.

Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020

§ 1

Übergangsregelungen zum Kommunalwahlgesetz

Für die allgemeinen Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr im Jahr 2020 gelten die nachfolgenden Übergangsregelungen.

§ 2

Bildung des Wahlvorstands

Der Wahlvorstand besteht abweichend von § 2 Absatz 4 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung] geändert worden ist, aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis acht Beisitzern.

§ 3

Verhüllungsverbot für die Mitglieder von Wahlorganen

Mund-Nase-Bedeckungen, die bei Fortbestehen des Infektionsrisikos mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und wegen eines nicht einzuhaltenden Mindestabstands von 1,5 Metern und nicht vorhandener gleichwertiger Schutzvorkehrungen getragen werden, sind vom Verhüllungsverbot des § 2 Absatz 8 des Kommunalwahlgesetzes ausgenommen.

§ 4

Größe der Stimmbezirke

Die Obergrenze für die Einteilung von Stimmbezirken beträgt abweichend von § 5 Absatz 2 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes 5 000 Einwohner.

§ 5

Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen

In das Wählerverzeichnis werden abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes alle Personen eingetragen, bei denen am fünfunddreißigsten Tag vor der Wahl (Stichtag) feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

§ 6

Stichtag für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Beim Wahlleiter können abweichend von § 15 Absatz 1 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes und von den auf diese Bestimmung verweisenden Vorschriften Wahlvorschläge bis zum achtundvierzigsten Tag, 18 Uhr, vor der Wahl eingereicht werden.

§ 7

Unterstützungsunterschriften für Wahlbezirksvorschläge

Wahlbezirksvorschläge, für die nach § 15 Absatz 2 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, müssen in Wahlbezirken bis zu 5 000 Einwohnern von drei, in Wahlbezirken von 5 000 bis 10 000 Einwohnern von sechs und in Wahlbezirken von mehr als 10 000 Einwohnern von zwölf Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.

§ 8

Unterstützungsunterschriften für Reservelisten

Reservelisten, für die nach § 16 Absatz 1 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, müssen von 0,6 Promille der Wahlberechtigten des Wahlgebiets, und zwar mindestens von fünf und höchstens von 60 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

§ 9

Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss entscheidet abweichend von § 18 Absatz 3 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes und von den auf diese Bestimmung verweisenden Vorschriften spätestens am neununddreißigsten Tag vor der Wahl.

§ 10

Beschwerdeentscheidungen des Landeswahlausschusses und der Wahlausschüsse der Kreise

Abweichend von § 18 Absatz 4 Satz 7 des Kommunalwahlgesetzes und von den auf diese Bestimmung verweisenden Vorschriften entscheiden der Landeswahlausschuss spätestens am einunddreißigsten Tag vor der Wahl und die Wahlausschüsse der Kreise spätestens am dreißigsten Tag vor der Wahl über Beschwerden.

§ 11

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge abweichend von § 19 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und von den auf diese Bestimmung verweisenden Vorschriften spätestens am zwanzigsten Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.

§ 12**Unterstützungsunterschriften für Bezirksvertretungslisten**

Listenwahlvorschläge, für die nach § 46 a Absatz 5 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, müssen von 0,6 Promille der Wahlberechtigten des Wahlgebiets, und zwar mindestens von fünf und höchstens von 30 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

§ 13**Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge für die Wahl von Bürgermeistern und Landräten**

Wahlvorschläge, für die nach § 46 d Absatz 1 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, müssen von mindestens dreimal, für die Wahl in Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie die Vertretung Mitglieder hat.

§ 14**Unterstützungsunterschriften für Listenwahlvorschläge für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr**

Listenwahlvorschläge, für die nach § 46 h Absatz 5 des Kommunalwahlgesetzes Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, müssen von mindestens 150 Wahlberechtigten aus dem Wahlgebiet des Regionalverbands Ruhr persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

§ 15**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Gesetz trägt Besonderheiten Rechnung, die sich aus der Corona-Pandemie in diesem Jahr ergeben haben oder voraussichtlich noch ergeben werden. Da diese Aspekte ausschließlich die Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr im Jahr 2020 betreffen, besteht die Lösung in Übergangsvorschriften für diese Wahlen. Die ansonsten geltenden Regelungen im Kommunalwahlgesetz bleiben unberührt.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Übergangsregelungen)

Die in den weiteren Paragraphen aufgeführten Regelungen betreffen ausschließlich die allgemeinen Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr im Herbst 2020, deren Vorbereitung durch die Corona-Pandemie tangiert wird. Das Kommunalwahlgesetz selbst soll nicht geändert werden.

Zu § 2 (Bildung des Wahlvorstands)

Infolge der Corona-Pandemie können für Urnen- und Briefwahlvorstände Mehrbelastungen entstehen. Bei der Urnenwahl können sich zusätzliche Anforderungen insbesondere aus der Einhaltung von Infektionsschutzmaßnahmen im Wahlraum ergeben. Der Briefwähleranteil dürfte auch bei einem Abklingen der Pandemie weiter ansteigen, so dass der Aufwand vor allem bei der Ermittlung des vorläufigen Endergebnisses im Briefwahlbezirk, das im Regelfall den Briefwahlvorständen übertragen wird, steigt. Durch die Anhebung der zulässigen Anzahl der Beisitzerinnen und Beisitzer von sechs auf acht erhalten die Gemeinden die Möglichkeit, dieser Entwicklung bedarfsabhängig Rechnung zu tragen und die Flexibilität vor Ort zu erhöhen. Eine bessere Verteilung der Lasten in den Wahlvorständen kann auch zur Gewinnung einer ausreichenden Zahl von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern beitragen.

Zu § 3 (Verhüllungsverbot für die Mitglieder von Wahlorganen)

Nachdem das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen unter bestimmten Voraussetzungen durch § 12a der Coronaschutzverordnung empfohlen (§ 12a Absatz 1 Satz 3) beziehungsweise vorgeschrieben (§ 12a Absatz 2) worden ist, erscheint eine entsprechende Ausnahme vom ansonsten für die Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen geltenden Verhüllungsverbot angezeigt, wenn die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden kann und keine gleichwertigen Schutzvorkehrungen zur Verfügung stehen.

Zu § 4 (Größe der Stimmbezirke)

Bei Kommunalwahlen soll nach § 5 Absatz 2 Satz 3 Kommunalwahlgesetz kein Stimmbezirk mehr als 2.500 Einwohner umfassen. Die Regelung orientiert sich an § 15 Absatz 2 Satz 3 Landeswahlgesetz und an § 12 Absatz 2 Satz 2 Bundeswahlordnung (für die den Stimmbezirken entsprechenden Wahlbezirke bei der Bundestagswahl), die die gleiche Größenordnung vorsehen.

Die einmalige Verdoppelung auf 5.000 Einwohner ermöglicht wegen der voraussichtlich auch im Herbst 2020 noch vorhandenen Auswirkungen der Coronakrise eine Reduzierung der Anzahl der Urnenwahlvorstände und der insoweit benötigten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. Sich aus der Reduzierung ergebende Reserven können für die Besetzung von

Briefwahlvorständen genutzt werden, nachdem der Briefwähleranteil bereits in der Vergangenheit kontinuierlich zugenommen hat.

Auch die Anzahl der benötigten Urnenwahlräume sinkt im gleichen Maßstab. Damit lässt sich ein Corona bedingter Wegfall geeigneter Räumlichkeiten z. B. in Altenheimen, Altentagesstätten und Kindergärten kompensieren.

In Kauf zu nehmende Nachteile liegen in längeren Wegen, die von manchen Wahlberechtigten zum Aufsuchen des Wahlraums zurückgelegt werden müssen, und in dem längeren Zeitraum, den der Urnenwahlvorstand am Wahlabend für die Ermittlung der vorläufigen Wahlergebnisse aller Wahlen brauchen wird, sofern die Anzahl der Urnenwähler im Stimmbezirk deutlich größer ist als bei früheren Kommunalwahlen.

Zu § 5 (Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen)

Folgeänderung zu den §§ 6, 9 und 10. Die Aufstellung des Wählerverzeichnisses bereits am 42. Tag vor der Wahl steht in einem inhaltlichen Zusammenhang mit den Stichtagen für die Einreichung und Zulassung von Wahlvorschlägen. Findet die Zulassung später statt, entfällt die Möglichkeit zu einem früheren Stimmzetteldruck und zu einer früheren Versendung von Briefwahlunterlagen. Damit entfällt auch das Bedürfnis für eine frühere Aufstellung des Wählerverzeichnisses, das Grundlage für frühere Wahlbenachrichtigungen und eine frühere Beantragung der Briefwahl war. Anderenfalls könnte in der Öffentlichkeit der Eindruck entstehen, dass eine Gemeinde erst mit Verzögerung auf Briefwahanträge reagiert.

Zu § 6 (Stichtag für die Einreichung von Wahlvorschlägen)

Durch die Festlegung des bis zum Frühjahr 2019 für Kommunalwahlen geltenden achtundvierzigsten Tages vor der Wahl als Stichtag für die Einreichung von Wahlvorschlägen mit den jeweils erforderlichen Unterlagen erhalten die Wahlvorschlagsträger elf Tage mehr Zeit für die Vorbereitung ihrer Wahlteilnahme.

Zu den §§ 7, 8 und 12 bis 14 (Unterstützungsunterschriften für die verschiedenen Wahlvorschläge)

Wegen der Corona bedingten Auswirkungen auf die Sammlung von Unterstützungsunterschriften wird die Anzahl erforderlicher Unterstützungsunterschriften nach § 15 Absatz 2 Satz 3 Kommunalwahlgesetz und den daran anknüpfenden Bestimmungen für die allgemeinen Kommunalwahlen 2020 und die zeitgleiche Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr auf 60 % des ansonsten geltenden Umfangs zur Wahrung der Chancengleichheit für betroffene Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber reduziert:

Für Wahlbezirksvorschläge in Wahlbezirken mit bis zu 5.000 Einwohnern sind demnach nur 3 (statt 5) Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten des Wahlbezirks nötig; für Wahlbezirksvorschläge in Wahlbezirken von 5.000 bis zu 10.000 Einwohnern sind 6 (statt 10) Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten des Wahlbezirks nötig; für Wahlbezirksvorschläge in Wahlbezirken mit mehr als 10.000 Einwohnern sind 12 (statt 20) Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten des Wahlbezirks nötig; für Reservelisten sind Unterstützungsunterschriften von 0,6 (statt 1) Promille der Wahlberechtigten des Wahlgebiets Gemeinde oder Kreis, und zwar mindestens von 5 (unverändert) und höchstens von 60 (statt 100) Wahlberechtigten, nötig; für Bezirksvertretungslisten sind Unterstützungsunterschriften von 0,6 (statt 1) Promille der Wahlberechtigten des Wahlgebiets Stadtbezirk, und zwar von mindestens 5 (unverändert) und höchstens 30 (statt 50) Wahlberechtigten, nötig; für Wahlvorschläge für die Wahl von (Ober-)Bürgermeistern und Landräten sind mindestens dreimal (statt fünfmal), für die Wahl in Gemeinden bis zu 10.000 Einwohnern mindestens zweimal (statt

dreimal) so viele Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten des Wahlgebiets Gemeinde bzw. Kreis nötig, wie die Vertretung Mitglieder hat; für Listenwahlvorschläge für die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr sind mindestens 150 (statt 250) Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten des Wahlgebiets nötig. Die Verankerung von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern in der Wahlbevölkerung wird unter den gegebenen besonderen Umständen auf diese Weise in noch angemessenem Umfang nachgewiesen.

Zu § 9 (Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge)

Folgeänderung zu § 6. Der neununddreißigste Tag vor der Wahl als Stichtag für die Zulassungsentscheidung entspricht der bis 2019 geltenden Rechtslage, wonach der Abstand zwischen spätestmöglicher Einreichung und spätestmöglicher Zulassungsentscheidung neun Tage betrug.

Zu § 10 (Beschwerdeentscheidungen des Landeswahlausschusses und der Wahlausschüsse der Kreise)

Folgeänderung zu den §§ 6 und 9. Der einunddreißigste bzw. dreißigste Tag vor der Wahl als Stichtag für Beschwerdeentscheidungen entspricht der bis 2019 geltenden Rechtslage, wonach der Abstand zwischen spätestmöglicher Zulassungs- und Beschwerdeentscheidung acht bzw. neun Tage betrug.

Zu § 11 (Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge)

Folgeänderung zu den §§ 6, 9 und 10. Der zwanzigste Tag vor der Wahl als Stichtag für die Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge entspricht der bis 2019 geltenden Rechtslage, wonach der Abstand zwischen spätestmöglicher Beschwerdeentscheidung und öffentlicher Bekanntmachung elf bzw. zehn Tage betrug.

Zu § 15 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Das Gesetz soll wie üblich am Tag nach der Verkündung in Kraft und Ende 2020 nach Durchführung der Wahlen außer Kraft treten.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Gregor Golland
Daniel Sieveke
Dr. Christos Katzidis
Guido Déus
Fabian Schrumpf

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp
Christian Dahm
Nadja Lüders
Stefan Kämmerling

Christof Rasche
Henning Höne
Marc Lürbke

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion